



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Anwendung der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)

vom 8. April 2021 (Stand am 20. Oktober 2022)

Der Synodalrat,

*gestützt auf Artikel 176 Absatz 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990¹,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anwendung der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)² bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses.

Art. 2 Pfarrstellenplanungskommission

¹ Es besteht eine Pfarrstellenplanungskommission gemäss Art. 126 Abs. 2 der Kirchenordnung³. Sie berät die Fachstellenleitung Personal bei der Zuordnung der Pfarrstellen.

² Sie besteht aus der Departementschefin oder dem Departementschef Zentrale Dienste, einem weiteren Mitglied des Synodalrates sowie je einer Vertretung des kantonalen Kirchgemeindeverbandes und des Pfarrvereins. Sie kann Fachpersonen beziehen.

³ Die Departementschefin oder der Departementschef Zentrale Dienste hat den Vorsitz.

¹ KES 11.020.

² BSG 412.111.

³ KES 11.020.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Fachstellenleitung Personal ist zuständig für die Aufgaben, für welche in der EPZV die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten bezeichnet ist. Vorbehalten ist Art. 2 dieser Verordnung. Für die Unterstützung gemäss Art. 15 Abs. 2 EPZV ist die Fachstelle Personalentwicklung Pfarerschaft zuständig.

² Sind Spezialpfarrstellen der Heimseelsorge einer anderen Kirchgemeinde zuzuordnen, weil das Heim seinen Standort in die andere Kirchgemeinde verlegt, ist die Fachstellenleitung Personal im Einvernehmen mit der Bereichsleitung Sozialdiakonie zuständig, sofern der bestehende Umfang der zu übertragenden Stellenprozente gleichbleibt.

Art. 4 Generelle Überprüfung der Pfarrstellen

Bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses erfolgt keine generelle Überprüfung der Pfarrstellen nach Art. 13 EPZV.

Art. 5 Überprüfung bei Fusionen

Bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses erfolgt keine Überprüfung der Pfarrstellen aufgrund einer Fusion.

Art. 6 Vakanz während der Übergangsphase

¹ Tritt in einer Kirchgemeinde vor Inkrafttreten eines eigenen landeskirchlichen Erlasses eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen.

² Bis zur Inkraftsetzung eines eigenen landeskirchlichen Erlasses erfolgen bei den Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun und der Kirchgemeinde Köniz keine Überprüfungen aufgrund einer Vakanz (Art. 13 Abs. 2 lit. a EPZV).

Art. 7 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Fachstellenleitung Personal kann an diese Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Fachstellenleitung Personal kann Beschwerde an den Synodalrat geführt werden.

³ Für das Verfahren findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)⁴ Anwendung.

⁴ BSG 155.21.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 8. April 2021 in Kraft.

Bern, 20. Mai 2021

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Änderungen

- Am 20. Oktober 2022 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 3 Abs. 2 neu.